

II- 1825 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 24. Nov. 1972

No. 967/J

A n f r a g e

der Abgeordneten
und Genossen

Dr. Johanna Bayer

an den Bundesminister für Justiz

betreffend Dauer der Zwangsvollstreckung in Unterhaltssachen
Minderjähriger

Der ORF hat am 22.11.1972 in der Sendung "Horizonte" einen Beitrag gesendet, der sich mit der Problematik der Dauer der Zwangsvollstreckung in Unterhaltssachen Minderjähriger befaßte. Anhand einer geschiedenen Frau mit zwei minderjährigen Kindern wurde gezeigt, daß nicht nur die Zwangsvollstreckung rechtskräftiger Unterhaltsbeschlüsse hinsichtlich minderjähriger Kinder mehr als drei Jahre betragen kann, sondern die Zwangsvollstreckung trotz intensiver Bemühungen ergebnislos bleibt. Zu diesem Problem wurden die Abgeordnete Dr. Hubinek, Frau Staatssekretär Karl, zwei Beamte des Justizministeriums und ein Rechtsanwalt, befragt. So unterschiedlich die Stellungnahmen auch waren, so war ihnen doch gemeinsam, daß das Problem der Dauer der Zwangsvollstreckung in Unterhaltssachen Minderjähriger als dringend und berücksichtigungswürdig angesehen worden ist.

Da der Umfang des Problems mangels verfügbarer Unterlagen nicht beurteilt werden kann, richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Justiz folgende

A n f r a g e :

- 1) Wieviel Ehen wurden im Bundesgebiet (gegliedert nach den Sprengeln der Oberlandesgerichte) 1970 und 1971 geschieden?

- 2) Wieviele Kinder im Alter unter 14 Jahren entstammten diesen Ehen, gegliedert nach der Anzahl der Kinder?
- 3) Wieviele Kinder wurden im Bezugszeitraum im Bundesgebiet (gegliedert nach den Sprengeln der Oberlandesgerichte) unehelich geboren?
- 4) Bei wievielen dieser Kinder ist die Vaterschaft freiwillig anerkannt oder gerichtlich festgestellt worden?
- 5) Wie hoch ist der Anteil, der Unterhaltssachen am Gesamtneuanfall der Pflegschaftssachen im Bezugszeitraum (gegliedert nach den Sprengeln der Oberlandesgerichte)?
- 6) Wie lange beträgt die durchschnittliche Dauer bis der Unterhalt eines minderjährigen Kindes rechtskräftig bemessen ist (gegliedert nach unehelichen Kindern und Kindern aus geschiedenen Ehen und gegliedert nach den Sprengeln der Oberlandesgerichte)?
- 7) Wie hoch ist der Anteil der Rechtsmittel an den Gerichtshof erster Instanz an der Gesamtanzahl der Unterhaltssachen (gegliedert nach unehelichen Kindern und Kindern aus geschiedenen Ehen bzw. nach den Sprengeln der Oberlandesgerichte)?
- 8) Bei wievielen rechtskräftig erledigten Unterhaltssachen muß Exekution geführt werden (gegliedert nach unehelichen Kindern und Kindern aus geschiedenen Ehen und gegliedert nach Sprengeln der Oberlandesgerichte)?
- 9) Wie lange beträgt die Durchschnittsdauer dieser Exekutionen (gegliedert nach unehelichen Kindern und Kindern aus geschiedenen Ehen und gegliedert nach Sprengeln der Oberlandesgerichte)?
- 10) Wieviele davon bleiben überhaupt erfolglos (gegliedert nach unehelichen Kindern und Kindern aus geschiedenen Ehen und gegliedert nach Sprengeln der Oberlandesgerichte)?
- 11) Wie hoch ist die Zahl und der ^{hb} Perzentsatz der Exekution auf unbewegliches Vermögen, bewegliches Vermögen und auf Geldforderungen bezogen auf die Gesamtanzahl aller Kindesunterhaltswangsvollstreckungen (gegliedert nach unehelichen Kindern und Kindern aus geschiedenen Ehen und gegliedert nach Sprengeln der Oberlandesgerichte)?
- 12) Kann der Gesamtbetrag im Bezugszeitraum aller Kindesunterhaltswangsvollstreckungen einigermaßen zuverlässig geschätzt werden? Wenn ja, gegliedert nach unehelichen Kindern und Kindern aus geschiedenen Ehen und gegliedert nach Sprengeln der Oberlandesgerichte?